

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 50 vom 11. Dezember 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Vogelthenn-Süd“ (Vogelthennstraße 9)  
5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ (Vogelthennstraße 9)  
für die Grundstücke Fl. Nr. 104/12, 104/8 und 104/7 jeweils Gemarkung St. Zeno  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;  
Bekanntmachung über die erneute öffentliche verkürzte Auslegung  
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB ..... 1

#### Markt Teisendorf

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) ..... 2

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2019 ..... 3

#### Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung ..... 4

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Vogelthenn-Süd“ (Vogelthennstraße 9)  
5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ (Vogelthennstraße 9)  
für die Grundstücke Fl. Nr. 104/12, 104/8 und 104/7 jeweils Gemarkung St. Zeno  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;  
Bekanntmachung über die erneute öffentliche verkürzte Auslegung  
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall beschloss in seiner Sitzung am 12.5.2009, ein Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des seit dem 4.10.1969 rechtskräftigen Bebauungsplans „Vogelthenn-Süd“ für das Grundstück Fl. Nr. 104/12 Gemarkung St. Zeno zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und die notwendigen Nebenanlagen. Durch die städtebauliche Nachverdichtung im zentralen, urbanen Bereich von Bad Reichenhall soll mit einer im Vergleich zum derzeitigen Bestand gebietsverträglichen Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung, dem hohen Nachfragedruck an Wohnungen begegnet werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB fand in der Zeit vom 4.1.2012 bis zum 3.2.2012 statt. In diesem Zeitraum sind keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht worden.

Danach wurde der auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf vom 19.12.2011 durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.2.2012 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplanentwurf lag dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.1.2013 bis zum 22.2.2013 für die Öffentlichkeit aus und die Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nebst anerkannte Naturschutzvereinigungen wurde durchgeführt. Dabei sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.10.2013 bat der Vorhabenträger um Einstellung des Bebauungsplanänderungsverfahrens und verkaufte daraufhin das Baugrundstück im angestrebten Geltungsbereich. Der neue Eigentümer hatte jedoch weiterhin Interesse an der Schaffung eines Mehrfamilienwohnhauses, weswegen er ein anderes Planungsbüro mit der Projektierung des Vorhabens beauftragte. Dieses Büro präsentierte dann dem Stadtbauamt eine im Jahre 2014 überarbeitete Planung. Da diese Anpassungen die Grundzüge der Planung berührten, war eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen, verbunden mit einer weiteren Behördenbeteiligung, erforderlich.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 30.1.2018 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ (Vogelthennstraße 9) in der Fassung vom 30.1.2018 mit den unten angesprochenen Unterlagen erneut gebilligt und nochmals zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nebst anerkannte Naturschutzvereinigungen bestimmt.

Die Planunterlagen sind in der Zeit vom 4. April 2018 bis einschließlich 4. Mai 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Im selben Zeitraum sind die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt worden. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Änderung der Planung führten.

Die Änderungen des überarbeiteten Entwurfs hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 9.10.2018 gebilligt und eine erneute verkürzte Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beschlossen.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 100 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) vom

#### **19. Dezember 2018 bis einschließlich 11. Januar 2019**

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Die überarbeitenden Planentwürfe zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die Festsetzungen und Hinweise durch Text sowie die Begründung jeweils vom 11.9.2018 können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 24.12.2018 bis 26.12.2018 und vom 31.12.2018 bis 1.1.2019 die Einsichtnahme im Rathaus nicht möglich ist.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Stadt Bad Reichenhall liegen umweltrelevante Informationen in Form eines Immissionsschutzgutachtens der Fa. BEKON vom 11.9.2018 vor, welches neben der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplan öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen der Planungsunterlagen bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB nur zu jenen Teilen vorgebracht werden, die gegenüber der ersten Auslegung geändert oder ergänzt wurden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bad Reichenhall deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bad Reichenhall, den 6. Dezember 2018  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### **Markt Teisendorf**

#### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf vom 3.4.2017 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von zwei bis drei Jahren folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 3 Stunden	175,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	195,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	215,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	235,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	255,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von drei bis sechs Jahren folgende Gebühren erhoben:

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden | 86,00 €  |
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden | 94,00 €  |
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden | 102,00 € |
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für Grundschüler folgende Gebühren erhoben:
- |   |  |         |
|---|--|---------|
| - | durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden | 42,00 € |
|---|--|---------|
- (4) Jeden Monat wird zusätzlich 6,00 € Spielgeld eingezogen.
- (5) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
- (6) Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Teisendorf, den 6. Dezember 2018  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Bayerisch Gmain

### Grundsteuer für 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2019 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2019 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2019 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2019 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2019 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain** einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Bayerisch Gmain, den 5. Dezember 2018  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Wierer**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe**

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe folgende

#### **Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 5.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2007 des Landkreises Berchtesgadener Land), zuletzt geändert am 6.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 1.12.2015 des Landkreises Berchtesgadener Land).

#### **§ 1 Änderungen**

**Der § 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger

ger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

**Der § 9a erhält folgende Fassung:**

**§ 9a  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

DN 20	bis 4 m³/h	115,00 €/Jahr
DN 25	bis 10 m³/h	173,00 €/Jahr
DN 40	bis 16 m³/h	230,00 €/Jahr
DN 50	bis 25 m³/h	345,00 €/Jahr
DN 65	bis 40 m³/h	460,00 €/Jahr
DN 80	bis 63 m³/h	575,00 €/Jahr
DN 100	bis 100 m³/h	978,00 €/Jahr
DN 125	bis 160 m³/h	1.150,00 €/Jahr
DN 150	bis 250 m³/h	1.955,00 €/Jahr

**Der § 10 erhält folgende Fassung:**

**§ 10  
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
  4. der Wasserverbrauch dem Zweckverband nicht fristgerecht mitgeteilt wird.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird Bauwasser ohne Zählereinrichtung entnommen, wird hierfür auf die tatsächliche Geschossfläche bezogen, folgender Pauschalbetrag berechnet:

tatsächliche Geschossfläche	Pauschalbetrag
bis 500 m²	130,00 €
über 500 m² bis 1.000 m²	200,00 €
über 1.000 m² bis 2.000 m²	300,00 €
über 2.000 m²	400,00 €

**Der § 12 erhält folgende Fassung:**

**§ 12  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentüner des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentünergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Teisendorf, den 29. November 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Gasser**, Verbandsvorsitzender

---